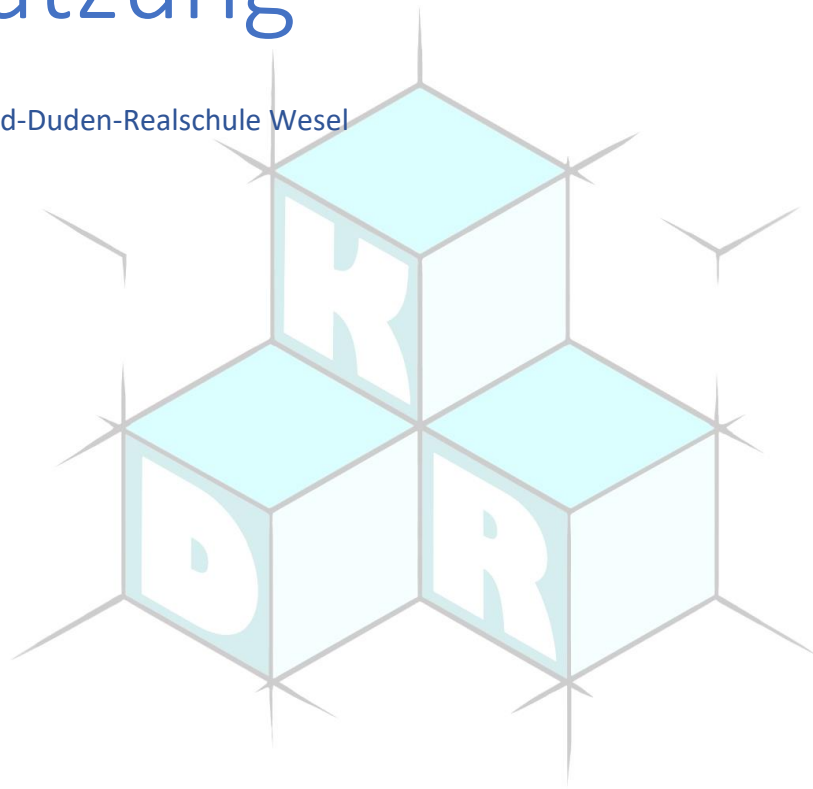


Schülervertretung

Satzung

Konrad-Duden-Realschule Wesel



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Aufgaben der Schülervertretung.....	1
2. Organe der SV	1
3. Aufbau der SV	2
4. Wahlen in einem Schuljahr.....	3
4.1. Wahlordnung	3
4.1.1. Wahl der Klassensprecher:innen.....	3
4.1.2. Wahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers.....	3
4.1.3. Wahl des Kassenwartes	4
4.1.4. Wahl der Verbindungslehrer:innen.....	4
4.1.5. Wahl der Schulkonferenzmitglieder	5
4.1.6. Wahl der Fachkonferenzmitglieder.....	5
4.1.7. Abwahl von Mitgliedern des Schülerrates	5
5. Sitzungsordnung	5
5.1. Die Sitzung des Schülerrates	5
5.2. Die Sitzung des SV-Teams	6
5.3. Die Schülerversammlung.....	6
6. Aufgabenverteilung	7
6.1. Die Klassensprecher:innen	7
6.2. Der Schülerrat	7
6.3. Die Schülersprecherin/ Der Schülersprecher	7
6.4. Die Verbindungslehrer:innen	7
6.5. Die Kassenwartin/ Der Kassenwart.....	7
7. SV-Veranstaltungen	8
8. Satzungsänderung.....	8
9. Inkrafttreten	8

1. Grundsätze und Aufgaben der Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schüler durch ihre Schülervertretungen eigenverantwortlich mit. Sie fördern fachliche, kulturelle, sportliche, politische und soziale Interessen.

(2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestaltete Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Die Schülervertretung besteht aus Klassenversammlungen, Klassensprecherversammlungen und Schülerversammlungen. Sonstige Schülervertretungen werden nach Bedarf gebildet.

(4) Die Schülervertretung richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG) §74 und nach dem SV-Erlass durch das Kultusministerium vom 22.11.1979 über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule.

(5) Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden.

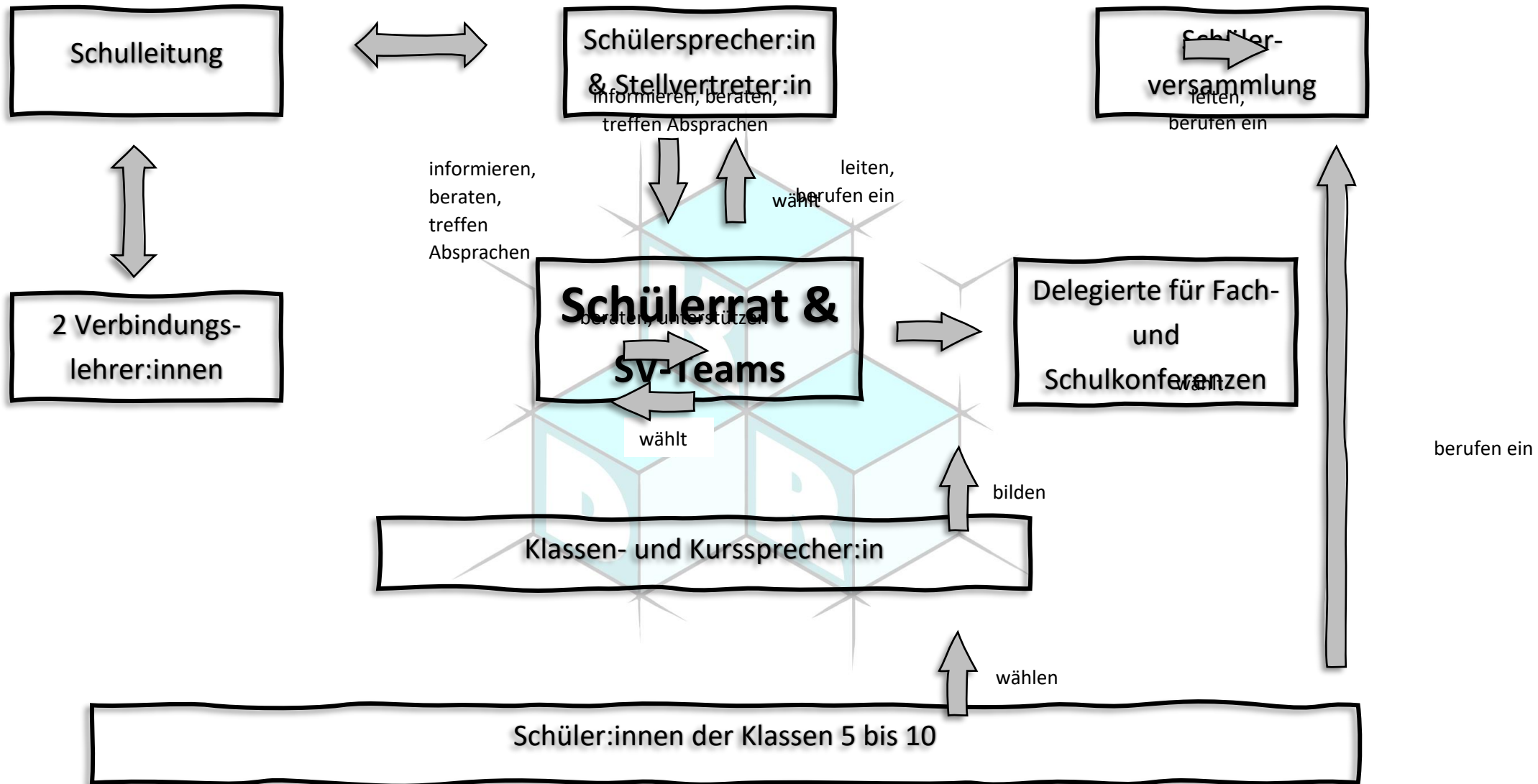
(6) Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV-Gremien zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ und ein Schaukasten zu, über diese darf die SV im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche frei verfügen. Die Verantwortung für das Schwarze Brett und den Schaukasten trägt die Schülervertretung.

2. Organe der SV

Die Schülervertretung untergliedert sich in folgende Organe:

- (1) Schülerversammlung
- (2) Schülerrat (Versammlung der Klassensprecher:innen)
- (3) Kleines SV-Team (Klassensprecher:innen der Klassen 5 & 6)
- (4) Großes SV-Team (Klassensprecher:innen der Klassen 7 bis 10)
- (5) Fachkonferenz
- (6) Schulkonferenz

3. Aufbau der SV



4. Wahlen in einem Schuljahr

4.1. Wahlordnung

Schüler:innen ab Klasse 5 wählen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufensprecher:innen und deren Vertreter:innen.

Der Schülerrat wählt spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres Schüler:innen ab Klasse 7 als Vertreter:innen für die Fach- und Schulkonferenzen.

Der Schülerrat (Sprecher:innen der Klassen und Jahrgangsstufen) wählt zum Ende eines Schuljahres den/ die Schülersprecher:in und deren Stellvertretung aus.

4.1.1. Wahl der Klassensprecher:innen

Die Wahlen zur/ zum Klassensprecher:in findet innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres statt.

Voraussetzung zur Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler:innen der Klasse anwesend sind.

Die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen vor der Wahl vorgeschlagen werden oder können sich auch selbst vorschlagen. Kranke oder abwesende Schüler:innen können von Mitschüler:innen vorgeschlagen werden.

Es wird in geheimer Wahl abgestimmt. Enthaltungen sind möglich. Die/ Der Kandidat:in mit den meisten Stimmen ist Klassensprecher:in, diejenige/ derjenige mit den zweitmeisten ist die Vertretung. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl um das Amt der Klassensprecherin/ des Klassensprechers. In diesem Fall ist die/ der Kandidat:in mit den zweitmeisten Stimmen die Vertretung. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Erst, wenn die Gewählten ihrer Wahl zustimmen, gelten sie als gewählt. Nehmen die gewählten Kandidaten ihre Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

Die Amtszeit für die/den Klassensprecher:in beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.1.2. Wahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers

Zum Ende eines Schuljahres wird aus den Reihen der SV durch die Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen eine stellvertretende Schülersprecherin/ ein stellvertretender Schülersprecher gewählt. Die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen vor der Wahl vorgeschlagen werden oder können sich selbst vorschlagen. Sie müssen in der Jahrgangsstufe 9 sein.

Voraussetzung zur Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel der Schüler:innen des Schülerrats anwesend sind.

Es wird in geheimer Wahl abgestimmt. Enthaltungen sind möglich. Die/ Der Kandidat:in mit den meisten Stimmen ist stellvertretende/r Schülersprecher:in. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl um das Amt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten/ des

Gewählten eingeholt. Erst, wenn die/ der Gewählte ihrer/ seiner Wahl zustimmt, gilt sie/ er als gewählt. Nimmt die/ der gewählte Kandidat:in ihre/ seine Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

Die Amtszeit für die stellvertretende Schülersprecherin/ den stellvertretenden Schülersprecher beträgt ein Schuljahr. In Jahrgangsstufe 10 übernimmt sie/ er das Amt der Schülersprecherin/ des Schülersprechers.

Die Schülersprecherin/ Der Schülersprecher sowie ihre/ sein Stellvertreter/in sind die Vorsitzenden der SV-Sitzungen. Zudem sind sie automatisch die ersten beiden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz.

Somit besteht der Vorsitz der Schülervertretung stets aus einer Doppelspitze aus den Jahrgängen 9 und 10. Nach Möglichkeit sollen immer ein Mädchen und ein Junge diese bilden.

Auf Antrag von 20 v.H. der Gesamtzahl der Schüler:innen können die Schülersprecher:innen und ihre Stellvertreter:innen ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Fall können sie sowohl aus der Mitte des Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird sie oder er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; ihre oder seine Stellvertreter:innen erhalten das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

Schülersprecher/innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.3. Wahl des Kassenwartes

Die Wahl findet innerhalb der ersten fünf Schulwochen nach den Sommerferien statt. Die Kassenwartin/ Der Kassenwart wird zu Beginn jedes Schuljahres unter den Mitgliedern des Schülerrates gewählt und muss der Wahl zustimmen. Hat der Gewählte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten eingeholt.

Ist die Kasse zum Ende eines Schuljahres ordnungsgemäß geführt, gilt die Kassenwartin/ der Kassenwart als entlastet. Unterstützt wird sie/ er durch die Verbindungslehrer:innen.

Nach Ablauf der Amtszeit führt die Kassenwartin/ der Kassenwart ihr/ sein Amt bis zu Neuwahl weiter. Die Kassenwartin/ der Kassenwart scheidet aus ihrem/ seinem Amt aus, wenn sie/ er von ihrem/ seinem Amt zurücktritt, sie/ er die Schule nicht mehr besucht oder nachweislich den Pflichten nicht nachgekommen ist. Falls erforderlich, findet eine Neuwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.4. Wahl der Verbindungslehrer:innen

Zum Ende eines jeden Schuljahres werden die neuen Verbindungslehrer:innen (SV-Lehrer:innen) durch den Schülerrat gewählt. Im Vorfeld der Wahl stellt die Schülersprecherin/ der Schülersprecher eine Kandidatenliste zusammen. Die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen vor der Wahl

vorgeschlagen werden. Es werden zwei Verbindungslehrer:innen (nach Möglichkeit Frau und Mann) gewählt.

Es wird in geheimer Wahl abgestimmt. Enthaltungen sind möglich. Die zwei Kandidatinnen/ Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Verbindungslehrer:innen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl um das Amt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Erst, wenn die Gewählten ihrer Wahl zustimmen, gelten sie als gewählt. Nehmen die gewählten Kandidaten ihre Wahl nicht an, wird entsprechend der Wahlliste weiter gefragt.

Die Amtszeit für die Verbindungslehrer:innen beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nach der Wahl führen die amtierenden Verbindungslehrer:innen ihr Amt bis zum Beginn des neuen Schuljahres weiter. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie an der Schule nicht mehr hauptamtlich arbeiten. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der Wahlordnung statt.

4.1.5. Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schülersprecherin/ der Schülersprecher sowie vier weitere Vertreter:innen des Schülerrates. Die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen vor der Wahl vorgeschlagen werden oder können sich selbst vorschlagen. Sie müssen mindestens in der Jahrgangsstufe 8 sein. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter:innen gewählt.

4.1.6. Wahl der Fachkonferenzmitglieder

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter für die Fachkonferenz aus dem Schülerrat gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb der ersten fünf Wochen des neuen Schuljahres. Die Kandidaten/ Kandidatinnen tragen sich dazu in eine entsprechende Liste ein, über die im Block abgestimmt wird.

4.1.7. Abwahl von Mitgliedern des Schülerrates

Jede Klassensprecherin/ jeder Klassensprecher, deren Stellvertreter:innen, jede:r Schülersprecher:in, deren Vertretungen, die Kassenwartin/ der Kassenwart und die Verbindungslehrer:innen können von dem Gremium, das ihn oder sie gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers abgewählt werden. Die Abwahl muss durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrates genehmigt werden. Der Antrag auf Abwahl kann durch jede:n Schüler:in erfolgen, muss schriftlich begründet und persönlich dem Schülerrat vorgetragen werden.

5. Sitzungsordnung

5.1. Die Sitzung des Schülerrates

- (1) An dieser Sitzung nehmen alle Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen der jeweiligen Jahrgangsstufen teil.

- (2) Der Schülerrat wird nach Absprache mit den Verbindungslehrer:innen und der Schulleitung nach Bedarf durch die Schülersprecherin/ den Schülersprecher in regelmäßigen Abständen einberufen. Er nimmt dabei auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht. Grundsätzlich hat der Schülerrat das Recht einmal im Monat für jeweils eine Schulstunde zusammenzukommen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Klassensprecher:innen. Ihre Stellvertreter:innen nehmen in beratender Funktion an der Sitzung teil, sofern sie nicht in stellvertretender Funktion anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung übernimmt die Schülersprecherin/ der Schülersprecher.
- (5) Werden zur Planung und Durchführungen von SV-Veranstaltungen Aufgaben delegiert, wird der Schülerrat/ das SV-Team über den Fortschritt informiert. Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Gremiums.
- (6) Alle Planungen und Durchführungen der Schülervertretung unterliegen der Vorstellungs- und Genehmigungspflicht durch die Verbindungslehrer:innen sowie der Schulleitung.

5.2. Die Sitzung des SV-Teams

- (1) An dieser Sitzung nehmen alle Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen der jeweiligen Jahrgangsstufen (5 bis 7 sowie 8 bis 10) teil.
- (2) Der Schülerrat wird nach Absprache mit den Verbindungslehrer:innen und der Schulleitung nach Bedarf durch die Schülersprecherin/ den Schülersprecher in regelmäßigen Abständen einberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Klassensprecher:innen. Ihre Stellvertreter:innen nehmen in beratender Funktion an der Sitzung teil, sofern sie nicht in stellvertretender Funktion anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung übernimmt die Schülersprecherin/ der Schülersprecher.
- (5) Das SV-Team mit den Jahrgängen 8-10 ist der geschäftsführende Ausschuss, welcher Veranstaltungen der SV plant und durchführt.

5.3. Die Schülerversammlung

- (1) Die Schülerversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern einer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.
- (2) Schülerversammlungen können auch als Teilversammlungen durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schülerversammlung der gesamten Schule nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schülerrat.
- (3) Die Schülersprecherin/ der Schülersprecher kann nach Absprache mit dem Schülerrat, den Verbindungslehrerinnen und der Schulleitung eine Versammlung aller Schüler:innen einberufen. Alternativ ist diese auf Antrag der Hälfte aller Schülerinnen einzuberufen. Eine Schülervollversammlung findet maximal zwei Mal im Schuljahr statt.
- (4) Die Schülervollversammlung wird durch die Schülersprecherin/ den Schülersprecher geleitet.

6. Aufgabenverteilung

6.1. Die Klassensprecher:innen

- (1) Die Klassensprecher:innen vertreten die Interesse der Klasse. Sie besprechen Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit den Lehrkräften.
- (2) Sie führen die Beschlüsse ihrer Klasse aus.
- (3) Sie informieren die Klasse über wichtige Angelegenheit der SV und solche, die von allgemeiner Bedeutung sind.
- (4) Sie bereiten die SV-Stunde vor und leiten diese (mit Unterstützung der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers).

6.2. Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen hinausgehen.
- (2) Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule berät und beschließt der Schülerrat über die Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen der SV und die Wahl von Delegierten.
- (3) Der Schülerrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse gründen und deren Mitglieder benennen.
- (4) Der Schülerrat stellt die Verbindung zwischen Schülern und Lehrern dar und setzt Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens um.
- (5) Der Schülerrat teilt der Schulleitung die getroffenen Beschlüsse schriftlich mit.
- (6) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte die/ den Schülersprecher:in und die Stellvertretung.

6.3. Die Schülersprecherin/ Der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecherin/ der Schülersprecher ist Vorsitzende/ Vorsitzender des Schülerrates sowie der SV-Teams.
- (2) Sie/ Er organisiert die tägliche Arbeit der SV und vertritt diese gegenüber der Schulleitung.
- (3) Sie/ Er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen der SV und führt deren Beschlüsse aus. Sie/ Er ist gegenüber der SV verantwortlich.
- (4) Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten übernimmt für den Fall der Verhinderung die/ der stellvertretende Schülersprecher:in.

6.4. Die Verbindungslehrer:innen

- (1) Die Verbindungslehrer:innen unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie nehmen an den Sitzungen und Versammlungen der SV mit beratender Stimme teil.
- (3) Sie unterstützen den Kassenwart und auch bei der Verbindung zwischen Schulleitung sowie Schüler- und Lehrerschaft.

6.5. Die Kassenwartin/ Der Kassenwart

- (1) Die Kassenwartin/ Der Kassenwart verwaltet das Geld der SV.

- (2) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Informationen) müssen beachtet werden. Dabei wird sie/ er durch die Verbindungslehrer unterstützt.

7. SV-Veranstaltungen

- (1) Die Organisation und Durchführungen von Veranstaltungen der SV wird von der gesamten SV unter Anleitung der Verbindungslehrer:innen, der Schülersprecherin/ des Schülersprechers sowie deren Stellvertreter:in durchgeführt.
- (2) Veranstaltungen der SV müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.
- (3) Die Mitglieder der SV achten selbst auf einen planmäßigen Ablauf ihrer Veranstaltung.

8. Satzungsänderung

Die Satzung der Schülervertretung kann geändert werden, wenn Zweidrittel der Mitglieder des Schülerrates, die Verbindungslehrer:innen und die Schulleitung einer Änderung zustimmen. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung des Schülerrates der Schülersprecherin/ dem Schülersprecher, den Vertrauenslehrer:innen und der Schulleitung schriftlich eingereicht und während einer Sitzung des Schülerrates mündlich begründet werden.

9. Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Genehmigung und Verabschiedung durch Abstimmung im Schülerrat mit einfacher Mehrheit, nach Unterzeichnung durch die Verbindungslehrer:innen, der Schulleitung sowie der Schülersprecherin/ des Schülersprechers zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

Wesel, den XX.XX.2020

Fr. Böken-Heinemann, Schulleiterin

Meltem Samhal, Schülersprecherin

XXX, Verbindungslehrerin

Hr. Krupinski, Verbindungslehrer